



Ersatzbekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Sanierungssatzung gem. § 143 BauGB

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Stadtkern Schauenstein“ im vereinfachten Verfahren
(Sanierungssatzung Stadtkern Schauenstein)**

Der Stadtrat der Stadt Schauenstein hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 eine Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Schauenstein“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung rechtsverbindlich (§ 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Stadt Schauenstein hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 die Frist über die Durchführung der Sanierung auf 15 Jahre, gemäß § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB, beschlossen.

Die Satzung mit Lageplan und Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt Schauenstein, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, Mittwoch bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag 14 bis 16 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Satzung kann zudem im Internet eingesehen werden unter:

<https://www.schauenstein.de/leben-und-wohnen/isek.html>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

	Datum	Unterschrift
Angeschlagen	02.12.2024	
Abgenommen		

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Büro "RSP Architektur + Stadtplanung GmbH", Rosestraße 24, 95448 Bayreuth, beauftragt. Dort und im Bauamt Stadt Schauenstein, Rathaus, Tel.: 09252/9960-29 erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskunft.

Schauenstein, den 27.11.2024



Florian Schaller
Erster Bürgermeister



	Datum	Unterschrift
Angeschlagen	02.12.2024	
Abgenommen		